

3. § 54 Abs. 3

„(3) Als errechnete Rente gilt

- a) bei Rentenansprüchen aus eigener Versicherung der ohne Zuschläge für die Kinder und den Ehegatten errechnete Betrag, mindestens jedoch die Mindestrente bzw. der zutreffende Mindestbetrag,
- b) bei Hinterbliebenen- und Bergmannshinterbliebenenrenten die von der Rente des Verstorbenen ohne Zuschläge, mindestens von der Mindestrente bzw. vom zutreffenden Mindestbetrag abgeleitete Rente, jedoch ohne Erhöhung auf die Mindestrente des Hinterbliebenen,
- c) bei Unfallhinterbliebenenrenten die vom errechneten beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienst des Verstorbenen, mindestens jedoch vom Mindestbruttolohn, abgeleitete Rente einschließlich Festbetrag.“

(4) Im § 21 Abs. 1 Buchst. e der Ersten Durchführungsbestimmung ist § 8 in § 9 zu ändern.

Berlin, den 29. Juni 1978

**Der Staatssekretär
für Arbeit und Löhne**
Beyreuther

**Bekanntmachung
vom 29. Juni 1978**

Hiermit wird bekanntgemacht, daß die nachstehende Rechtsvorschrift durch den Ministerrat aufgehoben wurde:

Verordnung vom 20. Dezember 1972 über die Verleihung der Titel „Sanitätsrat“, „Pharmazierat“, „Medizinalrat“, „Oberpharmazierat“ und „Obermedizinalrat“ (GBl. I 1973 Nr. 1 S. 1).

Berlin, den 29. Juni 1978

**Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates**

Dr. Kleinert
Staatssekretär

**Anordnung
über die Verleihung der Titel
„Medizinalrat“, „Pharmazierat“, „Sanitätsrat“,
„Obermedizinalrat“ und „Oberpharmazierat“**

vom 1. Juni 1978

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Gesundheitswesen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Zur Würdigung verdienstvoller Tätigkeit im Gesundheitsschutz der Bevölkerung in der Deutschen Demokratischen

Republik können an Ärzte und Zahnärzte die Titel „Medizinalrat“ und „Obermedizinalrat“ bzw. „Sanitätsrat“ und an Apotheker die Titel „Pharmazierat“ und „Oberpharmazierat“ verliehen werden.

§ 2

(1) Voraussetzung für die Verleihung der Titel „Medizinalrat“ und „Obermedizinalrat“ an Ärzte und Zahnärzte sowie der Titel „Pharmazierat“ und „Oberpharmazierat“ an Apotheker ist eine langjährige erfolgreiche Tätigkeit in einer Leitungsfunktion in Einrichtungen, staatlichen Organen des Gesundheits- und Sozialwesens oder in gesellschaftlichen Organisationen mit hervorragenden Ergebnissen bei

- a) der Lösung der Aufgaben des staatlichen Gesundheits- und Sozialwesens zur Erhöhung der Qualität und Wirksamkeit der medizinischen Arbeit,
- b) der Entwicklung und Anwendung, moderner Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft, Forschung und Technik in der medizinischen Praxis.

(2) Leiter gemäß Abs. 1 sind Ärzte, Zahnärzte und Apotheker im Gesundheits- und Sozialwesen, die eine Berufungsfunktion ausüben oder für die Anleitung von Hoch- und Fachschulkadern — mindestens 8 — verantwortlich sind.

§ 3

Die Verleihung kann erfolgen mit dem Titel

- „Medizinalrat“ bzw. „Pharmazierat“ nach mindestens 7jähriger Leitungstätigkeit,
- „Obermedizinalrat“ bzw. „Oberpharmazierat“ nach mindestens 15jähriger Leitungstätigkeit.

§ 4

Der Titel „Sanitätsrat“ bzw. „Pharmazierat“ kann nach erfolgreicher 20jähriger ärztlicher, zahnärztlicher oder pharmazeutischer Tätigkeit für hervorragende Leistungen in der unmittelbaren medizinischen und sozialen Betreuung der Bürger verliehen werden.

§ 5

(1) Vorschlagsberechtigt beim Minister für Gesundheitswesen sind:

- der Minister für Hoch- und Fachschulwesen,
- die Minister und Leiter der zentralen Staatsorgane, denen medizinische Einrichtungen unterstellt sind,
- der Präsident der Akademie der Wissenschaften der DDR,
- die Zentralvorstände der Gewerkschaft Gesundheitswesen und der Gewerkschaft Wissenschaft,
- die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
- der Gebietsarzt des Gesundheitswesens Wismut,
- die Leiter der dem Ministerium für Gesundheitswesen unterstellten Einrichtungen und Betriebe.

(2) Vorschlagsberechtigt beim Vorsitzenden des zuständigen Rates des Bezirkes sind:

- die Vorsitzenden der Räte der Kreise,
- der Bezirksarzt,
- der Bezirksvorstand der Gewerkschaft Gesundheitswesen.

(3) Die Vorschläge haben in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen zu erfolgen.

(4) Den im Abs. 1 genannten staatlichen Leitern wird jährlich die Höchstzahl der Titel bekanntgegeben, die in ihrem Verantwortungsbereich an Leiter entsprechend § 2 Abs. 2 verliehen werden können. Die Anzahl der zu verleihenden Titel